

Ausfertigung



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

vw
J

Urteil

Geschäftsnummer: 3 O 56/12

verkündet am : 27.11.2012
Oppermann
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers und Widerbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Widerkläger,

- Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 3 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2012 durch den Richter Jakowczyk als
Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten 10.885,98 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.10.2012 zu zahlen.
3. Auf die Widerklage wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, an den Beklagten für jeden weiteren Tag seit dem 01.10.2012 Standgebühren in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rücknahme des Quads Kawasaki KFX700, amtliches Kennzeichen [REDACTED]
[REDACTED]
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Vertrag über die Werkvertrag, dessen Gegenstand das dem Kläger gehörende Quad der Marke Kawasaki war.

Der Kläger brachte sein Quad der Marke Kawasaki KFX 700 mit dem Kennzeichen [REDACTED]
[REDACTED] im April 2010 in die Werkstatt der Beklagten zum Ölwechsel. Diese Leistung und weitere Inspektionsleistungen erbrachte der Beklagte wunschgemäß und stellte dem Kläger dafür am 10.04.2010 eine Rechnung in Höhe von 175,98 Euro brutto (Anlage K1). Der Kläger beglich die Rechnung nicht.

Der Kläger holte das Quad am 09.04.2010 in der Werkstatt ab und fuhr damit nach Hause in Berlin. Am Nachmittag fuhr er mit dem Quad nach Königs Wusterhausen zu einem Freund, dem Zeugen [REDACTED]. Gegen 20.00 Uhr fuhren beide los, der Kläger mit seinem Quad, der Zeuge mit einem Trike. Nach ca. 25 km spritzte während der Fahrt aus dem Quad eine ölige Flüssigkeit und bespritzte den hinter dem Kläger fahrenden Zeugen Pötzsch und sein Trike. Das Quad kam infolge eines Motorschadens zum Stehen und wurde vom ADAC abgeschleppt. Es fehlte an dem Quad die Öllassschraube. Bei einer Besichtigung des Quad durch den Beklagten am 12.04.2010 tropfte aus der Ölwanne Öl.

Der Beklagte baute den Motor auseinander und führte eine Fehlerdiagnose durch zwecks Bearbeitung des Kulanzregelung mit dem Hersteller und stellte dem Kläger dafür eine Rechnung in Höhe von 887,74 Euro brutto (WK 3).

Der Beklagte wies das Ansinnen des Klägers ab, die von dem Hersteller Kawasaki kostenlos aus Kulanzgründen angebotenen Teile des Quads kostenlos zu ersetzen, ab. Er teilte dem Kläger mit,

er sei zum Ersatz der teile gegen Zahlung eines Werklohns in Höhe von 1.963,87 Euro bereit (Anlage K3). Dies lehnte der Kläger durch anwaltliches Schreiben vom 25.06.2010 (Anlage K4) ab und forderte den Beklagten zur Instandsetzung des Quads bis zum 06.07.2010 auf. Dies lehnte wiederum der Beklagte endgültig ab und forderte den Kläger auf, bis zum 12.07.2010 das Quad in der Werkstatt abzuholen.

Das Quad befindet sich seit April 2010, in Teile zerlegt, in der – jeweiligen, da er umzog – Werkstatt des Beklagten. Im Prozess verlangte der Kläger die Herausgabe des Quad (Bl. 119/I d. A.).

Der Beklagte berechnete vom 13.07.2010 Standgebühren für das Quad in Höhe von 10,00 Euro pro Tag zuzüglich Mehrwertsteuer, die bis zum 30.09.2012 in Höhe von 9.650,90 Euro aufgelaufen sind. Trotz Ablehnung der Zahlungspflicht seitens des Klägers (Anlage K7a) stellte der Beklagte weitere Rechnungen.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe die Ölablassschraube nach dem Ölwechsel nicht richtig angezogen, wodurch sie herausfiel und das Öl austrat. Dadurch sei es zum Motorschaden gekommen. Er ist der Auffassung, dafür spräche der Beweis ersten Anscheins. Er ist der Meinung, der Beklagte sei verpflichtet, wegen seiner mangelhaften Werkleistung den gesamten Schaden am Quad zu ersetzen. Der Schaden belaufe sich mindestens auf 3.463,87 Euro, bestehend aus Kosten für die Ersatzteile in Höhe von 1.500,00 Euro und 1.963,87 Euro für Werklohn und weitere Kleinteile. Der Beklagte sei verpflichtet, auch einen höheren ggf. zu ersetzenden Schaden zu ersetzen. Er sei nicht mangels einer Vereinbarung darüber nicht verpflichtet, Standgebühren zu zahlen. Er sei nicht verpflichtet, das Quad im ausgebauten Zustand abzuholen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.463,87 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.10.2010,

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren Kosten der Instandsetzung zu ersetzen, die aus dem Motorschaden vom 09.04.2010 an dem Quad Kawasaki [REDACTED] resultieren,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 359,50 Euro zu zahlen,

festzustellen, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, für das Quad KFX 700 [REDACTED] an den Beklagten Standgebühren in Höhe von 10,00 Euro täglich für die Zeit ab dem 13.07.2010 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Für den Motorschaden seien andere Umstände ursächlich. Es spräche vieles dafür, dass der Kläger mit dem Quad am Schadenstag zu lange und zu schnell über die Autobahn gefahren ist. Wäre die Ölablassschraube nicht korrekt angezogen, wäre das Öl bereits während der Probefahrt oder während der Standzeit des Quads sichtbar ausgetreten. Die Ölablassschraube sei nachträglich gelöst worden.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

den Kläger zu verurteilen, an ihn 10.885,98 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.10.2012 zu zahlen, festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an den Beklagten für jeden weiteren Tag seit dem 01.10.2012 Standgebühren in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rücknahme des Quads Kawasaki KFX700, amtliches Kennzeichen [REDACTED] Fahrgestellnummer [REDACTED]

Der Kläger sei verpflichtet, die bereits ausgestellten Rechnungen für die Standgebühren in Höhe von 10,00 Euro pro Tag zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer seit dem 13.07.2010 bis zum 30.09.2012 in Höhe von 9.650,90 Euro zu zahlen (Anlage WK1). Die anfallenden Standgebühren seit dem 01.10.2012 seien ebenfalls Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Quads geschuldet. Er ist der Meinung, der Anspruch folge entweder aus einem konkludent geschlossenen Verwahrungsvertrag und aus dem Verzug des Klägers mit der Rücknahme des Quad nach dessen Kündigung oder aus den Vorschriften der §§ 812 ff. BGB. Er ist der Auffassung, der Kläger habe ihn durch sein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen zu weiteren Aufwendungen durch Arbeiten am Motor in Höhe von 887,74 Euro veranlasst, die er durch Rechnung vom 29.06.2010 (Anlage WK3) geltend gemacht habe. Der Kläger sei verpflichtet, den Werklohn für den Ölwechsel gemäß der Rechnung vom 10.04.2010 (Anlage WK2 = Anlage K1) zu zahlen. Er sei ferner zur Zahlung von 171,36 Euro für die Umsetzung des Quads an den neuen Werkstattstandort verpflichtet (Anlage WK4).

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und des Sachverständigen [REDACTED] sowie durch Einholung von Sachverständigengutachten des Sachverständigen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der ausgetauschten Schriftsätze samt Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keine Ansprüche auf Schadensersatz wegen mangelhafter Werkleistung aus §§ 634 Nr. 4, 280 BGB.

Die Parteien schlossen einen Werkvertrag über den Ölwechsel in dem Quad des Klägers. Aus diesem Vertrag kann der Kläger keine Schadensersatzansprüche herleiten, weil die Werkleistung nicht mangelhaft war.

Für den entstandenen Schaden spricht entgegen der klägerischen Behauptung nicht der Beweis ersten Anscheins. Denn der streitige Kausalverlauf ist bereits in seiner Ursache streitig und lässt keinen sicheren Schluss auf eine zwingende Folge zu, die im Übrigen ebenfalls bestritten wurde.

Mithin oblag es dem Kläger seine Behauptung, der Beklagte habe die Ölablassschraube nicht fest genug zugezogen, wodurch das Quad auf der BAB A13 Öl verloren hatte und dadurch der Motor beschädigt wurde, zu beweisen. Das ist ihm nicht gelungen. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überzeugt, dass die Schraube korrekt angezogen war und dass es für die Überhitzung und Beschädigung des Motors eine andere Ursache gegeben hat.

Der Sachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten festgestellt, dass eine nicht fest angezogene Ölablassschraube keine Ursache für die Überhitzung und Beschädigung des Motors sein konnte. Diesen Schluss hat er aus der Begutachtung des Quad gezogen, weil er auf diesem keinerlei Ölsuren finden konnte. Er hat darüber hinaus festgestellt, dass in dem Fall, dass sich die Ölablassschraube während der Fahrt gelöst hat, es auf der Fahrbahn eine Ölspur hätte sichtbar sein müssen. Beim Öldruckabfall wäre auch eine Kontrollleuchte aufgeleuchtet wäre und bei rechtzeitigem Anhalten jedenfalls die Überhitzung des Motors vermeidbar gewesen wäre. Es seien auch andere Ursachen für die Überhitzung des Quadmotors möglich wie der Ausfall der Kühlung

oder zu hoher Volllastanteil im Motorbetrieb. Die Erläuterungen im Gutachten sind in sich schlüssig und erschöpfend und das Gericht hat keinen Anlass, diesen Feststellungen nicht zu folgen.

Während seiner Anhörung zum erstatteten Gutachten erläuterte der Sachverständige [REDACTED] nachvollziehbar, das austretende Öl hätte bei den verwendeten Reifen diese angegriffen, was sichtbar gewesen wäre. Im Hinblick auf den Ablauf des Schadens hat er bekundet, dass sich eine Undichtigkeit der Ablassschraube hätte sich sofort bemerkbar gemacht. Der Ölverlust – und zwar ein vollständiger – ginge schnell, im Stand ca. 30 Sekunden, bei der Fahrt sogar schneller, weil ein Sog entstehe.

Zum Ablauf des Geschehens auf der BAB A13 bekundete der Zeuge [REDACTED] glaubhaft, er habe eine schmierige Flüssigkeit nach einer Fahrtstrecke von ca. 20 Kilometern aus dem Quad des Klägers herausprühen sehen. Auf der Fahrbahn seien wenige Spuren davon gewesen. Das Quad des Klägers sei auch nicht sofort zum Stehen gekommen. Der Kläger sei vor ihm und schneller als er, nach seiner Einschätzung ca. 100 km/h schnell, gefahren.

Aus den glaubhaften Bekundungen des Sachverständigen – mündlich wie schriftlich – und des Zeugen [REDACTED] kann ausgeschlossen werden, dass sich die Ölablassschraube gelöst hat. Zum einen können die zu schnelle Fahrt des Klägers wie auch fehlende Kühlflüssigkeit zum Motorschaden geführt haben. Diese Ursachen sind viel wahrscheinlicher als die vom Kläger behauptete. Aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] ergibt sich, dass der Kläger mit dem Quad am Schadenstag bereits zunächst von Berlin nach Königs Wusterhausen ohne Anzeichen eines Motorschadens oder Ölverlustes gefahren ist. Die Fahrt hat er mit dem Zeugen fortgesetzt, erst nach einer Fahrtstrecke von ca. 20 Kilometern ist es zum Ölverlust gekommen. Bereits dieser Umstand schließt nach Auffassung des Gerichts eine fehlerhafte Anbringung der Ölablassschraube in der Werkstatt aus. Das Öl hätte – wie der Sachverständige bekundete – bereits von Anfang an und zwar im hohen Tempo austreten müssen. Auch der weitere vom Zeugen geschilderte Verlauf spricht gegen den plötzlichen Verlust der Ölablassschraube. Denn das Austreten einer Flüssigkeit, die der Zeuge als schmierig bezeichneten, dauerte so lange, dass der Zeuge imstande war, sein Visier abzuwischen und dem Kläger ein Lichthupensignal zu geben. Es waren auf der Fahrbahn auch offenbar nur geringe Verschmutzungen durch die ausgetretene Flüssigkeit festzustellen, was im Gegensatz zu dem Geschehensbild steht, das der Sachverständige als für den vom Kläger behaupteten Schadensgrund als typisch beschrieb. Schließlich hat das Quad zwingend zumindest an der Bereifung Spuren vom ausgetretenen Öl aufweisen müssen, was nicht der Fall war. Nicht mit dem vom Sachverständigen beschriebenen Ablauf vereinbar ist auch, dass noch drei Tage später Öl aus der Ölwanne tropfte.

2.

Da die Werkleistung nicht mangelhaft war, hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Feststellung weiterer Schadensersatzpflicht des Beklagten aus dem geschlossenen Werkvertrag (§ 256 ZPO).

3.

Die Kosten außergerichtlicher Rechtsverfolgung stehen dem Kläger nicht zu, weil der Schadensersatzanspruch dem Grunde nach nicht gegeben ist.

4.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung der Nichtschuld im Hinblick auf die vom Beklagten geltend gemachten Standgebühren. Denn diese sind dem Grunde nach geschuldet.

Der Anspruch des Beklagten darauf folgt aus § 304 BGB.

Der Kläger befand sich seit dem 13.07.2010 im Verzug. Zu diesem Zeitpunkt war er gemäß § 640 Abs. 1 S. 3 BGB analog verpflichtet, das Quad abzunehmen. Dadurch, dass er das Angebot des Beklagten, das Quad kostenpflichtig reparieren zu lassen, ablehnte und Schadensersatz verlangte, beendete er das bestehende Nacherfüllungsverhältnis, auf dessen Grundlage sich das Quad in der Werkstatt des Beklagten befand.

Kommt der Besteller der Verpflichtung zur Abnahme trotz Aufforderung nicht nach, gerät er in Annahmeverzug, dessen Folgen aus §§ 300, 304 BGB folgen (MüKo/Busche, § 640 BGB Rn. 40). Für die Aufbewahrung einer Sache nach Eintritt des Gläubigerverzugs kann der Schuldner (der ursprünglichen Leistung) Lagergeld verlangen (MüKo/Ernst, § 304 BGB Rn. 2 mit Verweis auf RGZ 45, 300, 302). Dem Grunde nach haben es auch das OLG Karlsruhe (Urt. v. 26.11.1968, Az. 8 U 18/68 – juris = MDR 1969, 219) und das LG München (Urt. v. 18.10.2007, Az. 26 O 24519/05 – juris = DAR 2008, 484) so gesehen und ihre Entscheidung auf einen Verwahrungsvertrag gestützt. Wenn dort Ansprüche abgelehnt worden sind, liegt dessen Ursache lediglich in deren Höhe. Ob zwischen den Parteien ein derartiger Vertrag – allenfalls konkludent – zustande gekommen ist, ist nach Ansicht des Gerichts unerheblich. Denn die Anspruchsgrundlage ist nach seinem Wortlaut § 304 BGB, der Ersatz von Aufwendungen nach Beendigung eines vertraglichen Verhältnisses eindeutig vorsieht.

Der Rechtsauffassung des AG Nürnberg (Urt. v. 09.07.1998, Az. 20 C 3787/98 – juris = ZfSch 1999, 105 f.), wonach nach durchgeführter Reparatur kein Standgeld verlangt werden kann, vermag sich das Gericht angesichts der o. g. überzeugenden ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht anzuschließen. Denn das AG Nürnberg hat erkennbar nicht die aus § 304 BGB folgende Anspruchsgrundlage berücksichtigt.

5.

Weitere Ansprüche des Klägers sind nicht ersichtlich.

II.

Der Beklagte hat gegen den Kläger Ansprüche auf Zahlung des Werklohns, der Standgebühren und auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 10.885,98 Euro, darüber hinaus auf Feststellung der Zahlungspflicht im Hinblick auf weitere anfallenden Standgebühren.

Die Widerklage ist zulässig, weil die jeweils geltend gemachten Ansprüche aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrag folgen (§ 33 ZPO).


1.

Der Beklagte hat gegen den Kläger einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 175,98 Euro aus § 631 Abs. 1 BGB.

Die Parteien haben einen Werkvertrag geschlossen und der Beklagte seine Werkleistung mangelfrei erbracht. Der Kläger hat die vereinbarte Vergütung nicht gezahlt, so dass der Beklagte diese zurecht in Rechnung vom 10.04.2010 (Anlage WK 2) geltend gemacht hat.

2.

a) Der Anspruch auf Zahlung der Standgebühren folgt dem Grunde nach aus § 304 BGB (s. o. I. 4.).

b) Im Hinblick auf die Höhe der Standgebühren hat das Gericht diese als zu ersetzendes Interesse des Beklagten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nach § 287 Abs. 1 ZPO auf 10,00 Euro pro Tag zuzüglich Mehrwertsteuer geschätzt. Grundlage für die Schätzung war das eingeholte Gutachten des Sachverständigen 

Das eingeholte Sachverständigengutachten hatte seine Grundlage in der Umfrage unter Berliner Kfz-Betrieben, an der insgesamt 284 Betriebe teilgenommen haben, wobei nicht alle Betriebe zu allen Fragen Antworten angegeben haben. Das Gutachten unterschied zwischen der Art der Fahrzeuge und der Art deren Unterstellung unter Berücksichtigung der Lage der Werkstatt innerhalb oder außerhalb der Umweltzone. Das Gericht ist der Überzeugung, dass sich im Hinblick auf die Anzahl der vorliegenden Antworten und die angewandten Kriterien ein hinreichend differenziertes Bild der Höhe der Standgebühren ergibt, so dass die Ergebnisse des Gutachtens Grundlage der Schätzung darstellen können.

Im Hinblick auf die Fahrzeugart war das Quad als ein mehrspuriges Fahrzeug zu qualifizieren, weil es mit vier Rädern ausgestattet ist. Das Quad ist in der Werkstatt des Beklagten, also überdacht, untergestellt. Im Hinblick auf die Lage der Werkstatt ergab die Befragung, dass in beiden Fällen mehrheitlich eine Standgebührehöhe in einer Spanne zwischen 10,00 bis 15,00 Euro beträgt. Diese Spanne ist mit 83 von 219 Nennungen im Hinblick auf wettergeschützte Überdachung die am häufigsten vertretene und zwar sowohl im Hinblick auf die Lage innerhalb wie außerhalb der Umweltzone.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die hier streitgegenständliche Unterstellung des Quad eine Standgebühr in Höhe von 10,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer nicht überzogen ist. Das Gericht folgt diesem Ergebnis, welches sich nachvollziehbar aus dem Gutachten ergibt.

Die Gesamthöhe der Gebühren – 9.650,90 Euro – ergibt sich aus den in dieser Höhe gestellten Rechnungen des Beklagten (Anlage WK 1).

3.

Der Beklagte hat einen Anspruch auf Zahlung von 887,74 Euro aus §§ 280 Abs. 1, 249 BGB.

Der Kläger hat unberechtigt den Beklagten zur Beseitigung vermeintlichen Mangels der Werkleistung aufgefordert, was eine nachvertragliche Pflichtverletzung darstellt. Das Gericht stützt diese Auffassung auf eine zur Frage der kaufrechtlichen Gewährleistung ergangene Entscheidung des BGH vom 23.01.2008 (Az. VIII ZR 246/06 – juris = NJW 2008, 1147). Die dort vertretene und überzeugend begründete Rechtsansicht ist ohne Weiteres auf das werkvertragliche Gewährleistungsrecht übertragbar. Der Beklagte war mit einer Forderung konfrontiert, die von Anfang an unberechtigt war. Er hat zur Abwendung des Verlangens Werkleistungen erbracht, zu denen er nicht

verpflichtet war, was er dem Kläger auch mitteilte. Ausweislich des Angebots des Beklagten vom 19.06.2010 (Anlage K3) hat er dem Kläger gegenüber den Mangel seiner Werkleistung von Anfang bestritten und die weiteren Arbeiten am Quad von der Zahlung einer Vergütung abhängig gemacht.

Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen nach § 439 Abs. 1 BGB eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar, wenn der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt (BGH, a.a.O., Rn. 12 – juris). Nichts Anderes gilt für das Werkrecht.

Allerdings muss der Besteller lediglich im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig überprüfen, ob sie auf eine Ursache zurückzuführen ist, die nicht dem Verantwortungsbereich des Unternehmers zuzuordnen ist. Bleibt dabei ungewiss, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt, darf der Besteller Mängelrechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstellt (zum Kaufrecht: BGH, a.a.O., Rn. 13 – juris).

Das Gericht ist überzeugt, dass die Ölablassschraube korrekt angezogen war und der Kläger von Anfang an wusste oder hätte ohne Weiteres wissen müssen, dass es für den Motorschaden eine andere Ursache gibt. Er hat schuldhaft den Beklagten zu einer Nacherfüllung veranlasst und ist daher nach § 249 BGB zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

4.

Die Haftung des Klägers für die Kosten der Umsetzung des klägerischen Quads an den neuen Werkstattstandort des Beklagten in Höhe von 171,36 Euro (Anlage WK 4) folgen – wie auch im Falle der Standgebühren – aus § 304 BGB, weil sie notwendige Mehraufwendungen darstellen, die durch den Annahmeverzug des Klägers entstanden sind (vgl. MüKo/Ermst, § 304 BGB Rn. 2).

5.

Da der Beklagte gegen den Kläger einen Anspruch auf Zahlung der Standgebühren in Höhe von 10,00 Euro für jeden Tag hat, war auch gemäß § 256 ZPO festzustellen, dass der Kläger diesen Betrag auch über den im Zahlungsantrag genannten Tag hinaus schuldet.

Die Verurteilung Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Quad nach § 756 ZPO erfolgt antragsgemäß.

6.

Der Zinsanspruch im Hinblick auf die Zahlungsansprüche folgt aus §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Jakowczyk

Ausgefertigt


Oppermann
Justizhauptsekretärin

